

RS OGH 1985/5/22 1Ob573/85, 9Ob64/03g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.1985

Norm

GmbHG §41 Abs2

Rechtssatz

Für den Widerspruch genügt jede Erklärung, aus der sich die Rechtsverwahrung der Person ergibt, die den Beschuß in der Folge bekämpft. Dieses Verhalten muß der klagende Gesellschafter nach der Beschußfassung nur vor Schluß der Generalversammlung gesetzt haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 573/85

Entscheidungstext OGH 22.05.1985 1 Ob 573/85

Veröff: SZ 58/88

- 9 Ob 64/03g

Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 Ob 64/03g

Beisatz: Maßgebend ist nur die Erklärung des Widerspruchs, nicht dessen notarielle Beurkundung. Die Beurkundung bildet keine Voraussetzung für eine Anfechtungsklage, sondern dient vielmehr zu Beweiszwecken; der erfolgte Widerspruch kann, wenn eine Beurkundung unterblieben ist, auch anderweitig erwiesen werden.
(T1); Veröff: SZ 2003/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0060255

Dokumentnummer

JJR_19850522_OGH0002_0010OB00573_8500000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>